



TARIFLICHE EINGRUPPIERUNG VON MITARBEITENDEN IN DER FINANZVERWALTUNG

DEGGENDORF, 03. DEZEMBER 2018

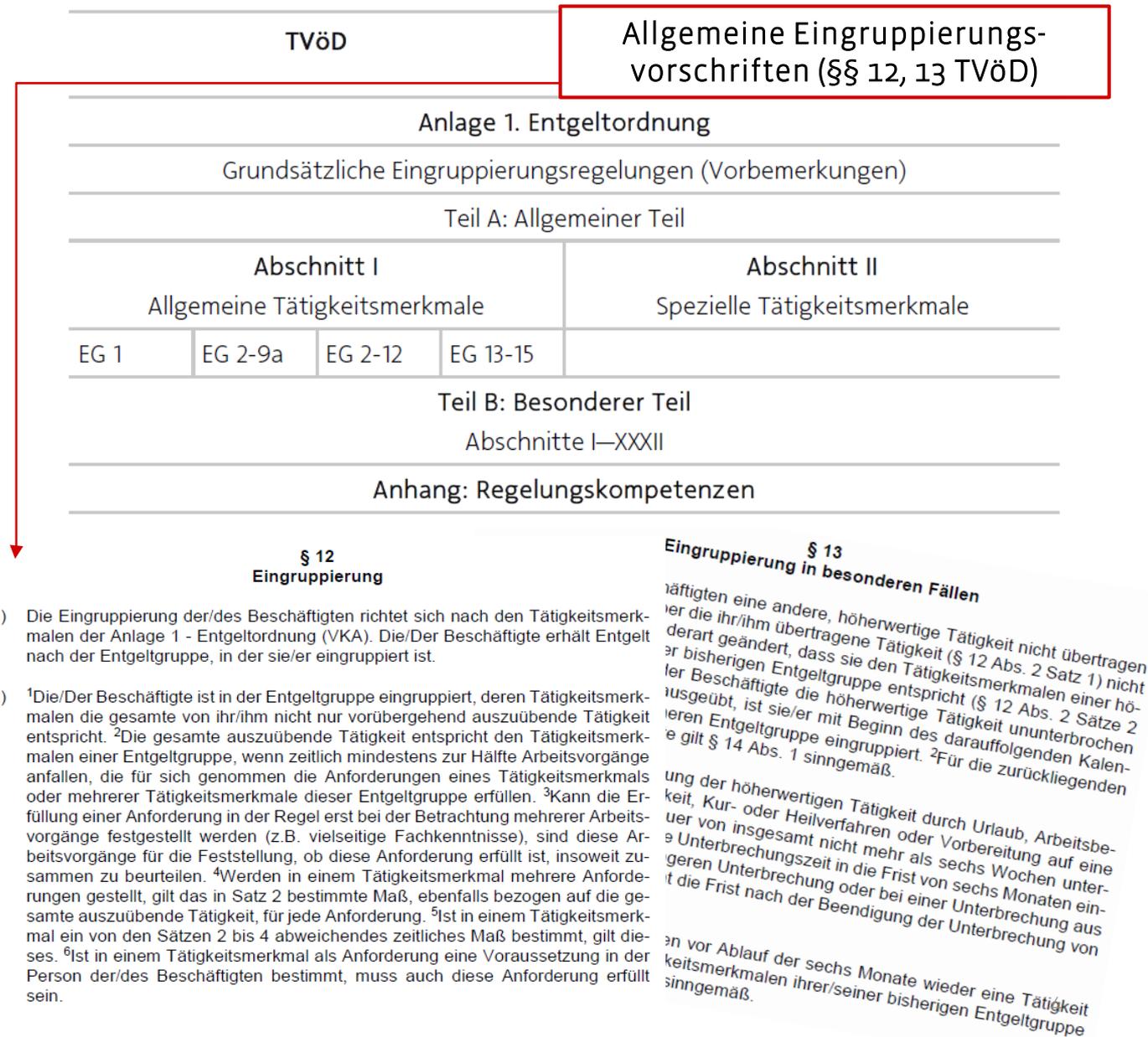


1. AUFBAU UND STRUKTUR DER ENTGELTORDNUNG
2. GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGSREGELUNGEN
3. ALLGEMEINE TÄTIGKEITSMERKMALE
4. BESONDERE TÄTIGKEITSMERKMALE

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

TVöD				Allgemeine Eingruppierungs- vorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	
Anlage 1. Entgeltordnung					
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)					
Teil A: Allgemeiner Teil					
Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale			Abschnitt II Spezielle Tätigkeitsmerkmale		
EG 1	EG 2-9a	EG 2-12	EG 13-15		
Teil B: Besonderer Teil Abschnitte I—XXXII					
Anhang: Regelungskompetenzen					

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG



AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

§ 12 TVÖD EINGRUPPIERUNG

Zentrale Vorschrift zur Eingruppierung

- unverändert aus § 22 BAT übernommen (redaktionelle Abweichungen)

REGELUNG

- welche Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich ist
- in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen umschriebene Tätigkeit ausgeübt werden muss (grundsätzlich mindestens 50 %)
- nicht nur vorübergehend (= keine vorherige zeitliche Begrenzung) auszuübende Tätigkeit (= Übertragung von der zuständigen Stelle / Personalstelle!!!)



LAG Köln: „Die – auch mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abgestimmte – Ausübung höherwertiger Tätigkeiten führt nur dann zu einem tariflichen Höhergruppierungsanspruch, wenn eine zumindest stillschweigende Zustimmung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Stelle des öffentlichen Arbeitgebers vorliegt.“ (LAG Köln vom 8.08.2000 – 5 Sa 567/00)

Tarifautomatik - nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit –
Arbeitsvorgang - Anforderung in der Person - zeitliches Maß

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

= ehemals § 23 BAT
„schleichende“ Tätigkeitsveränderung

Neue oder veränderte Tätigkeiten nicht ausdrücklich übertragen z.B. durch

- gesetzlich bedingte Änderung im Zuständigkeits-/Arbeitsbereich
- Verschiebung von Zeitanteilen bei den AV
- Wegfall geringerwertiger Aufgaben und Anstieg höherwertiger Tätigkeiten

Protokollerklärung zu §§ 12, 13:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Durch landesbezirklichen Tarifvertrag wird im Rahmen eines Kataloges, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, bestimmt, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden ist.
- (3) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.⁹

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

TVöD	Allgemeine Eingruppierungs- vorschriften (§§ 12, 13 TVöD)
------	--

Anlage 1. Entgeltordnung

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Teil A: Allgemeiner Teil

Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				Abschnitt II Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
EG 1	EG 2-9a	EG 2-12	EG 13-15		

Teil B: Besonderer Teil

Abschnitte I—XXXII

Anhang: Regelungskompetenzen

Die **Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)** enthalten zehn Nummern mit grundsätzlichen Bestimmungen und Definitionen, die in den nachfolgenden Teilen A und B generell gelten (= „vor die Klammer gezogen“).

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

TVöD				Allgemeine Eingruppierungs- vorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	
Anlage 1. Entgeltordnung					
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)					
Teil A: Allgemeiner Teil					
Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				Abschnitt II Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
EG 1	EG 2-9a	EG 2-12	EG 13-15		
Teil B: Besonderer Teil Abschnitte I—XXXII					
Anhang: Regelungskompetenzen					

Untergliedert in zwei Abschnitte

Abschnitt I enthält nur **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale** und ist seinerseits in vier Ziffern untergliedert:

- Ziffer 1: Allgemeines Tätigkeitsmerkmal zur EG 1
- Ziffer 2: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale zu den handwerklichen Tätigkeiten (EG 2 bis 9a)
- Ziffer 3: **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale zu den Tätigkeiten im Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst EG 2 bis 12)**
- Ziffer 4: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale zu den Tätigkeiten auf der Ebene der wissenschaftlichen Hochschulbildung (EG 13 bis 15)

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

TVöD				Allgemeine Eingruppierungs- vorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	
Anlage 1. Entgeltordnung					
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)					
Teil A: Allgemeiner Teil					
Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale				Abschnitt II Spezielle Tätigkeitsmerkmale	
EG 1	EG 2-9a	EG 2-12	EG 13-15		
Teil B: Besonderer Teil Abschnitte I—XXXII					
Anhang: Regelungskompetenzen					

Abschnitt II enthält **spezielle Tätigkeitsmerkmale** von sechs Berufsgruppen, die in allen Sparten vorkommen können und daher auch in den Allgemeinen Teil vorgezogen worden sind.

- Ziffer 1: Bezügerechnerinnen und Bezügerechner
- Ziffer 2: Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
- Ziffer 3: Ingenieurinnen und Ingenieure
- Ziffer 4: Meisterinnen und Meister
- Ziffer 5: Technikerinnen und Techniker
- Ziffer 6: Vorlesekräfte für Blinde

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

TVöD				Allgemeine Eingruppierungs- vorschriften (§§ 12, 13 TVöD)	
Anlage 1. Entgeltordnung					
Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)					
Teil A: Allgemeiner Teil					
Abschnitt I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale			Abschnitt II Spezielle Tätigkeitsmerkmale		
EG 1	EG 2-9a	EG 2-12	EG 13-15		
<div style="border: 2px solid red; padding: 5px; text-align: center;"> Teil B: Besonderer Teil Abschnitte I - XXXII </div>					
Anhang: Regelungskompetenzen					

Teil B Besonderer Teil enthält alphabetisch geordnet in 32 Abschnitte einzelne Berufsgruppen, die nur in bestimmten Sparten vorkommen.
U.a. „Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen“ (Abschn. XIII)

AUFBAU UND STRUKTUR DER NEUEN ENTGELTORDNUNG

Teil B. Besonderer Teil

- Abschnitt I Apothekerinnen und Apotheker
- Abschnitt II Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Abschnitt III Beschäftigte in Bäderbetrieben
- Abschnitt IV Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher
- Abschnitt V Beschäftigte in Bibliotheken, Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
- Abschnitt VI Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
- Abschnitt VII Beschäftigte in der Fleischuntersuchung
- Abschnitt VIII Fotografinnen und Fotografen
- Abschnitt IX Beschäftigte im Fremdsprachendienst
- Abschnitt X Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
- Abschnitt XI Beschäftigte in Gesundheitsberufen
- Abschnitt XII Beschäftigte in Häfen und Fährbetrieben
- Abschnitt XIII Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen
- Abschnitt XIV Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst
- Abschnitt XV Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik
- Abschnitt XVI Laborantinnen und Laboranten
- Abschnitt XVII Leiterinnen und Leiter von Registraturen
- Abschnitt XVIII Beschäftigte in Leitstellen
- Abschnitt XIX Beschäftigte in Magazinen und Lagern
- Abschnitt XX Musikschullehrerinnen und -lehrer
- Abschnitt XXI Reproduktionstechnische Beschäftigte
- Abschnitt XXII Beschäftigte im Rettungsdienst
- Abschnitt XXIII Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
- Abschnitt XXIV Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- Abschnitt XXV Beschäftigte in Sparkassen
- Abschnitt XXVI Technische Assistentinnen und Assistenten sowie Chemotechnikerinnen und -techniker
- Abschnitt XXVII Beschäftigte an Theatern und Bühnen
- Abschnitt XXVIII Tierärztinnen und Tierärzte
- Abschnitt XXIX Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
- Abschnitt XXX Vermessungstechnikerinnen und -techniker sowie Geomatikerinnen und Geomatiker
- Abschnitt XXXI Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien
- Abschnitt XXXII Zeichnerinnen und Zeichner

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

Die Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) ergänzen die Vorschriften der §§ 12 bis 14 TVöD. Sie gelten sowohl für Teil A als auch für Teil B der Entgeltordnung.

VORBEMERKUNG NR. 1:

VORRANG SPEZIELLER TÄTIGKEITSMERKMALE

- für Beschäftigte, deren Tätigkeit in speziellen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, keine Geltung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (*Spezialitätsgrundsatz*)
- Allgemeine Tätigkeitsmerkmale der EG 2 bis 12 gelten für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.
- für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten → wenn nicht spezielles Tätigkeitsmerkmal, dann allgemeine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Abschnitt II Ziff. 2)
- für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Teil A Abschnitt I Ziff. 4), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist

VORBEMERKUNG NR. 1

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 2:

TÄTIGKEITSMERKMALE MIT ANFORDERUNGEN IN DER PERSON

- Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vor- oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.

- gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein besonderes Merkmal (z.B. in der Tätigkeit von...) enthält (z.B. Laboranten, Diätassistenten).

VORBEMERKUNG NR. 2

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

SONSTIGE BESCHÄFTIGTE (I)

in der jeweiligen Eingruppierungsnorm heißt es: „... sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

z.B.:

- Teil A Abschnitt I Ziffer 3 EG 9b Fg. 1, EG 13 Fg. 1,
- Teil A Abschnitt II Ziffer 2, Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, EG 6 Fg. 1, EG 10 Fg. 1,
- Teil A Abschnitt II Ziffer 5, Techniker, EG 8,
- Teil B

Kumulative Voraussetzungen für die Eingruppierung als „sonstiger Beschäftigter“:

- gleichwertige Fähigkeiten eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten
- Erfahrungen eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten
- entsprechende Tätigkeiten eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten

= eine der Vor- und Ausbildung ähnlich gründliche Beherrschung eines vom Umfang her entsprechenden Wissensgebiets

SONSTIGE BESCHÄFTIGTE

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

SONSTIGE BESCHÄFTIGTE (II)

In der Praxis

- überwiegende Argumentation: „langjährige Beschäftigung“
 - Vorliegen einer entsprechenden Tätigkeit = zwangsläufig gleichwertige Fähigkeiten
- Trugschluss!



Rechtsprechung des BAG deutlich restriktiver als die Anwendungspraxis im öffentlichen Dienst:

Übt ein Beschäftigter eine „entsprechende Tätigkeit“ aus, kann daraus lediglich geschlossen werden, dass der Beschäftigte befähigt ist, auf einem eng begrenzten Teilausschnitt aus der Aufgabenpalette eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten zu arbeiten.

Erst wenn darüber hinaus festgestellt wird, dass der Beschäftigte ebenso vielfältig einsatzfähig ist wie ein entsprechend ausgebildeter Beschäftigter, können gleichwertige Fähigkeiten bejaht werden.

SONSTIGE
BESCHÄFTIGTE

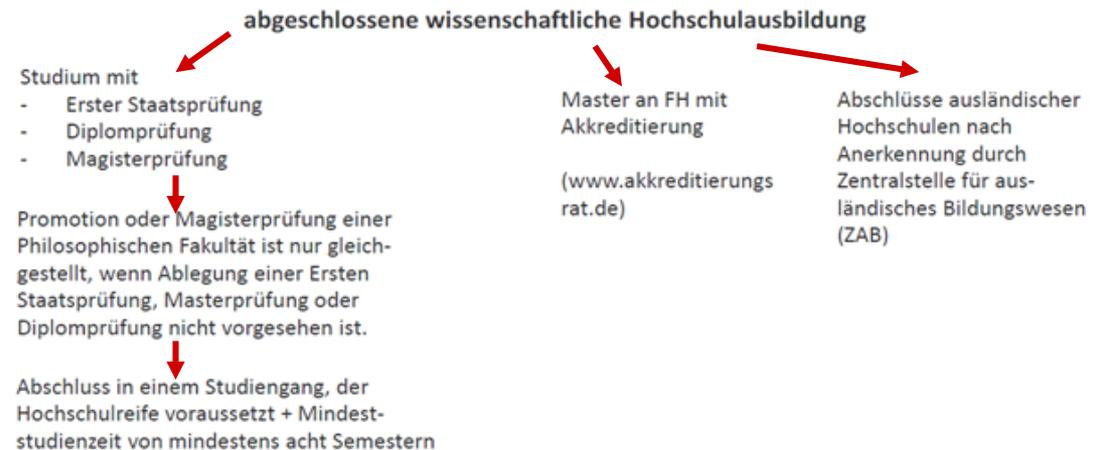
GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 3:

WISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULBILDUNG

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Uni / Master)
- ausländischer Hochschulabschluss (Anerkennung durch staatliche Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig)

Definition der wissenschaftlichen Hochschulbildung



VORBEMERKUNG NR. 3

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 4:

HOCHSCHULBILDUNG

- zentrale Definition der Hochschulbildung
- Inhaltlich beschreibt die Hochschulbildung das Niveau des Bachelorabschlusses bzw. des bisherigen Fachhochschulabschlusses
(akkreditierte Studiengänge: www.akkreditierungsrat.de)

Personenbezogenes Tätigkeitsmerkmal „Hochschulbildung“ betrifft Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 9b bis 12 (Anforderungen einer abgeschlossenen Hochschulbildung)

VORBEMERKUNG NR. 4

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 5:

ANERKANNTE AUSBILDUNGSBERUFE

- Definition anerkannte Ausbildungsberufe (Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung)
- Ausbildungsdauer mind. 3 Jahre

Personenbezogenes Merkmal relevant für die Eingruppierung

- von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten
- für den Verwaltungsbereich (Teil A Abschnitt I Ziff. 3) in den Entgeltgruppen 5 bis 9a

BASISENTGELTGRUPPE IST EG 5 FG. 1:

„Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit“

Alternative und gleichrangige Eingruppierung EG 5 Fg. 2: (ohne die Anforderung einer abgeschlossenen Berufsausbildung):

„Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert“

„Zweigleisigkeit“ setzt sich über die Verweise in den Tätigkeitsmerkmalen bis zur EG 9a fort; d.h., es muss jeweils entweder die Voraussetzung der EG 5 Fg. 1 (abgeschlossene Berufsausbildung und entsprechende Tätigkeit) oder der EG 5 Fg. 2 (gründliche Fachkenntnisse) erfüllt sein.

VORBEMERKUNG NR. 5

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 6:

ÜBERGANGSREGELUNGEN ZU IN DER DDR ERWORBENEN ABSCHLÜSSE

VORBEMERKUNG NR. 7:

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVERPFLICHT (I)

- für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen ist neben der Erfüllung der tätigkeitsbezogenen Anforderungen zusätzlich auch ein Besuch eines Lehrgangs mit abschließender Prüfung erforderlich
 - gilt im Bereich diverser kommunaler Arbeitgeberverbände, u.a. in **Bayern**
 - gilt nur für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziff. 3) sowie im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B Abschnitt XIII)
 - gilt für Eingruppierung in EG 5 Fg. 2 bzw. bzw. 9b mit den jeweiligen Aufbauentgeltgruppen bis EG 9a bzw. 12
 - neben der Ausübung der in der jeweiligen EG entsprechenden Tätigkeit ist die erfolgreiche Teilnahme eines Lehrgangs mit abschließender Prüfung erforderlich
- d.h.:
für die **Eingruppierung in eine der EG 5 bis 9a** ist demnach entweder eine **einschlägige dreijährige Berufsausbildung** erforderlich oder eine **Erste Prüfung** abzulegen

VORBEMERKUNG NRN. 6 & 7

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 7:

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVERPFLICHT (II)

→ aber:

nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 11.11.2016 bestehen keine Bedenken, im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern und Saarland **in Abstimmung mit dem KAV** Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A Abschnitt I Ziff. 3) sowie im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B Abschnitt XIII) abweichend von Nummer 7 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch **ohne Erste Prüfung** in die Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 einzugruppieren.

Ausbildung VfA-k und entsprechende Tätigkeit = EG 5 Fg. 1;
Fg. 2 ist nicht zu prüfen.

VORBEMERKUNG
NR. 7

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 7:

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVERPFLICHT (III)

- **zweite Prüfung** erforderlich für die Eingruppierung in die EG 9b Fg. 2 und die hierauf aufbauenden Eingruppierungen bis EG 12

→ d.h.:

für eine **Eingruppierung in eine der EG 9b bis 12** demnach entweder ein **Hochschulabschluss oder Zweite Prüfung**

- dem Beschäftigten, dem die für seine Eingruppierung vorgeschriebene Prüfung fehlt, ist die Möglichkeit zu geben, die Ausbildung und Prüfung nachzuholen

VORBEMERKUNG
NR. 7

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 7:

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGS- PFLICHT (IV)

Ausnahmen vom Erfordernis der Ausbildungs- und Prüfungspflicht:

- a) mind. zwanzigjährige Berufserfahrung (Geltungsbereich TVöD oder vglbar)
- b) befristeter Arbeitsvertrag oder AV mit auflösender Bedingung
- c) besonders herausragende Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet und Beschäftigung in diesem Spezialgebiet (ganz besonders hochwertige, außergewöhnliche Fachkenntnisse)
- d) Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Versorgungs-, Nahverkehrs- oder Hafenbetrieben

VORBEMERKUNG
NR. 7

GRUNDSÄTZLICHE EINGRUPPIERUNGS- REGELUNGEN (VORBEMERKUNGEN)



VORBEMERKUNG
NR. 7

Ausbildung zur Bankkauffrau

gilt nach Nr. 7 Abs. 7 Buchst. b der Vorbemerkungen als Erste Prüfung - allerdings nur im Bereich der Sparkassen.

Bei Einsatz in der Kommunalverwaltung allenfalls Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach Nr. 7 Abs. 5 Buchst. c (= besonders herausragende Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet und Beschäftigung in diesem Spezialgebiet), sofern in der Finanzabteilung oder Kasse tätig.

Problem einer solchen speziellen Ausbildung: Fehlen der theoretischen Grundlagen, die durch die Lehrgänge an den kommunalen Studieninstituten / BVS vermittelt werden.

Abwägung des Arbeitgebers erforderlich!

Ausbildung zur Rechtsanwaltsgehilfin

→ gleichwertig i.S. der Vorbemerkungen nur, wenn z.B. Einsatz in der Rechtsabteilung einer Kommune

GRUNDSÄTZLICHE
EINGRUPPIERUNGS-
REGELUNGEN
(VORBEMERKUNGEN)

VORBEMERKUNG NR. 8:

GELTUNGSAUSSCHLUSS FÜR LEHRKRÄFTE

Arbeitsvertragliche Vereinbarung

VORBEMERKUNG NR. 9:

UNTERSTELLUNGSVERHÄLTNISSE

Regelungen für Tätigkeitsmerkmale, in denen die Eingruppierung von einer bestimmten Zahl unterstellter Beschäftigter abhängig ist (z.B. EG 15 Fg. 3 Teil A Abschnitt I Ziff. 4)

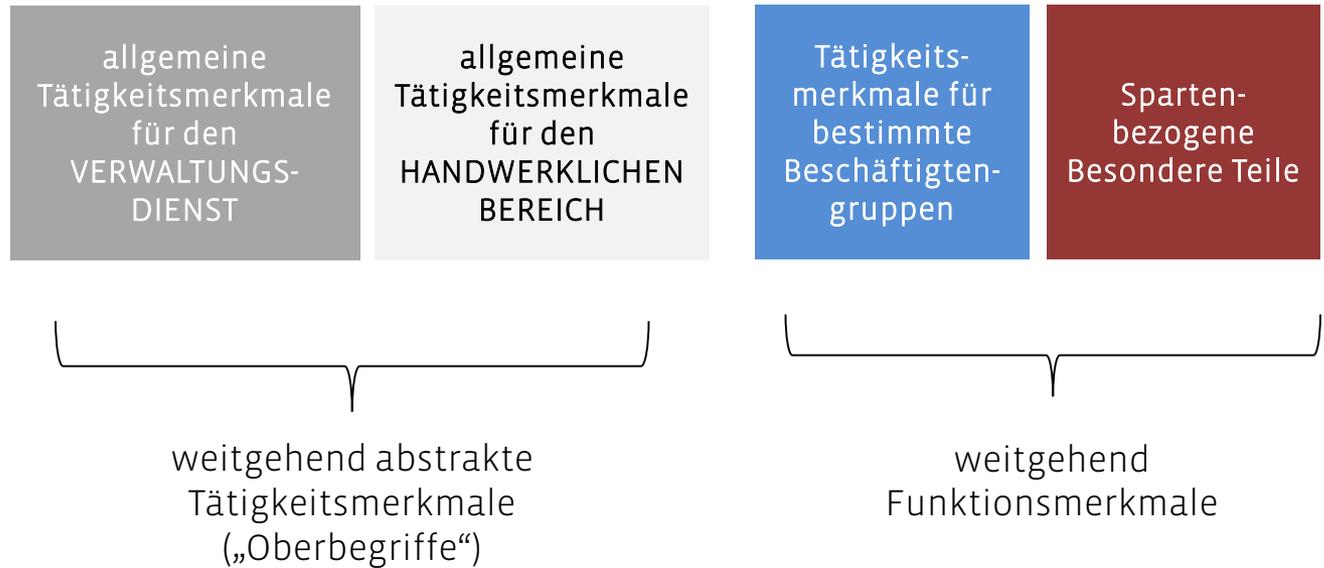
VORBEMERKUNG NR. 10:

STÄNDIGE VERTRETER

(Teil B – z.B. Leitende Beschäftigte in der Pflege, Leitstellen ...)

VORBEMERKUNG
NRN. 8 - 10

STRUKTUR DER ENTGELTORDNUNG ZUM TVÖD



bisherige Rechtsprechung
findet weiterhin Anwendung
(BAG, 21.1.2015 – 4 AZR 253/13)

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE

DIE ALLGEMEINEN TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR DEN BÜRO-, BUCHHALTEREI-, SONSTIGEN INNENDIENST UND AUSSENDIENST (TEIL A ABSCHNITT I ZIFF. 3)

- gehen auf die ersten Fallgruppen aus dem Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT zurück
- wurden redaktionell überarbeitet und enthalten keine Protokollerklärungen mehr
- Vorbemerkung zu diesen Entgeltgruppen:
„Buchhaltereidienst“ bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind (kameralistische Buchführung → Teil B Abschn. XIII)

TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 5

1. Beschäftigte mit *erfolgreich abgeschlossener Ausbildung* in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens *drei* Jahren und *entsprechender Tätigkeit*.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit *gründliche Fachkenntnisse* erfordert.

FACHKENNTNISSE

- die Kenntnisse, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der auszuübenden Tätigkeit vorauszusetzen sind.

Allgemeine Fähigkeiten, wie z.B. Organisations- oder Verhandlungsgeschick, Geschäftsgewandtheit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit usw., sind **keine** Fachkenntnisse im tariflichen Sinne.

GRÜNDLICHE FACHKENNTNISSE

- = nähere Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. in einem nicht unerheblichen Umfang (= Tiefe) voraus
- auch bei ständig wiederkehrender Tätigkeit möglich
- sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Element, nicht nur oberflächlich

Allgemeine Kenntnisse oder Grundkenntnisse von Gesetzen, wie z. B. einzelne Paragraphen einer Dienstanweisung, Satzung oder Gebührenordnung, **reichen nicht aus**.

- auch Erfahrungswissen kann „gründliche Fachkenntnisse“ begründen, soweit ein fachlicher Bezug gegeben

HINWEIS

Für die Eingruppierung unerheblich, ob der Beschäftigte die gründlichen Fachkenntnisse besitzt. Entscheidend ist, ob die auf Dauer übertragene Tätigkeit die Anwendung dieser Kenntnisse erfordert. Für die Bewertung allein maßgebend, welche Kenntnis der Beschäftigte bei objektiver Betrachtung benötigt, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen (BAG, Urt. v. 20.6.1973 – 4 AZR 463/72).

ENTGELTGRUPPEN 5 BIS 9A

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

Beispiele aus der Rechtsprechung für Arbeitsvorgänge mit
gründlichen Fachkenntnissen

- Bearbeitung von Urlaubsansprüchen
- Erstellung von Statistiken
- Auskunftserteilung aus melderechtlichen Vorschriften
- Ausstellung von Ersatzurkunden
- Bearbeitung von Verstößen gegen das Meldegesetz
- Büromittelbeschaffung (Auftrags- und Rechnungsabwicklung, Marktbeobachtung) LAG Hamm, Urt. v. 25.1.1995 – 18 Sa 772/94
- Sachbearbeitung im Wohngeldbereich (Ermitteln der Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung der Wohngeldhöhe) LAG Niedersachsen, Urt. v. 2.7.1999 – 3 Sa 1173/98
- Chefarztsekretärin (LAG Niedersachsen, Urt. v. 11. 11. 1981 – 5 Sa 48 / 81)

BAG verneint:

Überwachung und Regelung des ruhenden Verkehrs (BAG, Urt. v. 24.8.1983 – 4 AZR 32/81)

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 6

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit **gründliche und vielseitige Fachkenntnisse** erfordert, sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit **vielseitige Fachkenntnisse** erfordert.*

GRÜNDLICHE UND VIELSEITIGE FACHKENNTNISSE

- deutliche Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang (der Breite) nach
- Unterschied zwischen **gründliche Fachkenntnisse** und **gründliche und vielseitige Fachkenntnisse** ist ausschließlich quantitativ
- regelmäßig vielseitig, wenn die Aufgaben aus verschiedenen Aufgabenbereichen wahrgenommen werden, die jeweils gründliche Fachkenntnisse erfordern

Ist Aufgabenkreis nur ein schmaler Ausschnitt im Bereich der Verwaltung, z. B. den Bereich Umzugskosten, = erforderliche Fachkenntnisse ggf. **nur „gründlich“**; ein eng begrenztes Arbeitsgebiet mit etwa nur routinemäßiger Bearbeitung gleichartiger Fälle **genügt nicht**; auch keine gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse, wenn lediglich Angaben in Formblättern auf Vollständigkeit geprüft werden und im Bedarfsfall durch tatsächliche Angaben ergänzt werden

- auch Erfahrungswissen

HINWEIS

Die Fachkenntnisse müssen sich nicht notwendigerweise auf Rechtsvorschriften beziehen (z.B. auch kaufmännisches oder technisches FW)

ENTGELTGRUPPEN 5 BIS 9A

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

Beispiele aus der Rechtsprechung (für Arbeitsvorgänge) mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen

- Bearbeitung von Urlaubsanträgen für Beamte und Beschäftigte
- Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich Festsetzung der Geldbuße
- Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen
- Leitung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei einem Bauverwaltungsamt / Kreis mit entsprechenden AV (Kaufpreissammlung, Auswertung der Kaufpreise zu Bodenrichtwerten, Fertigung von Bodenrichtwertkarten, Vorbereitung und Abwicklung des Gutachterausschusses) LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.10.1980 – 3 Sa 113/80
- Wohngeldsachbearbeitung, LAG Niedersachsen, Urt. v. 5.11.1980 – 4 Sa 94/79
- Beschäftigte im Ermittlungsdienst des Ordnungsamts, LAG Hamm, Urt. v. 17.1.2001 – 18 Sa 1411/00.
- Sachbearbeiterin für Verkehrsordnungswidrigkeiten durch BAG im Urt. v. 16.4.1997 – 4 AZR 350/95.

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

Beispiele aus der Rechtsprechung (für Arbeitsvorgänge) mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen

Verneint:

- Beschäftigte im kommunalen Vollstreckungsdienst (Entgegennahme und Ablieferung von Geldbeträgen, Ermittlung des Wohnsitzes des Schuldners) LAG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.1980 – 5 Sa 50/80, LAG Niedersachsen, Urt. v. 07.10.1981 – 4 Sa 85/79
- Beschäftigte in der Straßenverkehrszulassungsstelle eines Kreises, LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18.9.1979 – 1 Sa 273/79
- Beschäftigte in der Arbeitsgruppe „Zentrale Beschaffung“ (Bedarfsermittlung, Bedarfsplanung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Entgegennahme und Abnahme/Prüfung der Lieferung und Leistung; Prüfung und Anweisung der Rechnungen; entsprechende Führung der Bestandsnachweise; Lagerverwaltung, Verbrauchsüberwachung und Unterhaltung der Gebrauchsgüter einschließlich der Reparaturen) LAG Hamm, Urt. v. 25.1.1995 – 18 Sa 772/94
- Beschäftigte in einem sog. Kulturforum (Kartenverkauf, kaufmännische Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses, Mitgliederbetreuung und Betreuung der Veranstaltungen) AG Hamm, Urt. v. 4.3.1998 – 18 Sa 167/97
- Chefarztsekretärin, LAG Niedersachsen, Urt. v. 11.11.1981 – 5 Sa 48/81
- Schulsekretärin Gymnasium, Grundschule, Berufsbildende Schule u.a., LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.1.1988, – 5 Sa 747/87, LAG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.1995 – 14 Sa 1030/95, LAG Niedersachsen; Urt. v. 27.2.1997 -14 Sa 365/96 E, LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.2.1999 – 3 Sa 392/97

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 7

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens **zu einem Fünftel selbstständige Leistungen** erfordert.*

ENTGELTGRUPPE 8

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens **zu einem Drittel selbstständige Leistungen** erfordert.*

ENTGELTGRUPPE 9A

*Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit **selbstständige Leistungen** erfordert.*

ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3

SELBSTÄNDIGE LEISTUNGEN

- erst auf Grundlage gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse möglich
- erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative

Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung **nicht** erfüllen.

- erfordern einen ein wie auch immer gearteten Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses (verknüpfen, abwägen, entscheiden)
- Unterschriftsbefugnis ist kein notwendiges Erfordernis der Selbstständigkeit
- Arbeitsvorgänge müssen in rechtserheblichem Ausmaß das Erfordernis selbstständiger Leistungen erfüllen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass darüber hinaus auch innerhalb jedes Arbeitsvorgangs das Merkmal selbstständiger Leistungen den geforderten Anteil an der Gesamtarbeitszeit erreicht. (Rechtserheblich = unbestimmter Rechtsbegriff; nach Auffassung BAG zum Begriff des Arbeitsvorgangs in Bezug zu setzen / Beurteilungsspielraum)

HINWEIS

Der tarifliche Begriff der selbstständigen Leistungen unterscheidet sich grundlegend von dem Begriff „selbstständiges Arbeiten“ im Sinne des üblichen Sprachgebrauches. Selbstständig arbeiten, d. h. ohne direkte Anleitung, Aufsicht oder Weisung tätig zu sein, bedeutet nicht selbstständige Leistungen im Sinne des Tarifmerkmals

ENTGELTGRUPPEN 5 BIS 9A

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

Beispiele aus der Rechtsprechung (für Arbeitsvorgänge) bei denen das Tarifmerkmal **selbständige Leistung** bejaht wurde:

- Bearbeitung von Neuanträgen von Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz, LAG Niedersachsen, Urt. v. 5.11.1980 – 4 Sa 94/79
- Hausmeister eines Kreishauses, der neben seiner Hausmeistertätigkeit vielfältige Aufgaben in der Haustechnik wahrnimmt LAG Hamm, Urt. v. 19.11.1987 – Sa 1405/87
- Sachbearbeiter für die Bearbeitung der Fehlbelegungsabgabe bei Sozialwohnungen, LAG Hessen, Urt. v. 20.2.1996 – 9 Sa 612/95
- Bauamtssachbearbeiter mit den AV Bearbeitung von Grundstücksverkäufen und -käufen, Wohnungsverwaltung, BAG, Urt. v. 26.8.1998 – 4 AZR 280/97

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
5 BIS 9A

Beispiele aus der Rechtsprechung (für Arbeitsvorgänge) bei denen das Tarifmerkmal **selbständige Leistung** verneint wurde:

Verneint:

- Ermittlungsdienst im Ordnungsamt, LAG Hamm, Urt. v. 17.1.2001 – 18 Sa 1411/00
- Sachbearbeitung in Kfz-Zulassungsstelle, LAG Hessen, Urt. v. 4.9.2001 – 2/9 Sa 1553/00
- Messdienst der Verkehrsüberwachung, BAG, Urt. v. 14.12.2005 – 4 AZR 560/04.
- Schulsekretärin an einem kommunalen Gymnasium mit 1.200 Schülern und 90 Lehrkräften, LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30. 8. 1976 – 3 Sa 114/76.
- **Haushalts- und Personalangelegenheiten** in einem Universitätsinstitut (Haushaltssachbearbeitung: Festlegung der Ausgabetitel, Überwachung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Aufteilung der Etatmittel, Ausgleich gemeinsamer Rechnungen mit Nachbarinstituten, Berechnung von Telefongebühren und Kopierkosten, Ausgleich beim Dispositionsfonds)
- **Personalsachbearbeitung:** Auskünfte an Mitarbeiter, Überwachung von Kranken- und Urlaubszeiten, Festlegung von Urlaubsansprüchen, Anträge auf Vertragsverlängerungen, Vorbereitung von Um- und Höhergruppierungen, Zusammenstellung von Einstellungsunterlagen, Überwachen der Angaben für Zuschläge und Überstunden, Führen des Stellenplans, Erstellen von Informationslisten, Vorbereiten von Hilfskraft-Verträgen, LAG München, Urt. v. 20.1.1988 – 5 (6) Sa 292/85.
- **Sachbearbeiter für das Mahnwesen** (Aufgaben: Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens, dabei sämtlicher Schriftwechsel in Bezug auf Mahnverfahren mit Gerichten und Rechtsanwälten bis hin zu der Erfüllung der Forderungen; Klageverfahren mit Streitwerten bis 5.000 DM vor dem Amtsgericht und einstweilige Anordnungen; Teilnahme an Gerichtsterminen in Anwaltsprozessen) BAG, Urt. v. 28.9.1994 – 4 AZR 542/93

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 9B

1. Beschäftigte mit *abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit* sowie *sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit *gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen* erfordert.

GRÜNDLICHE, UMFASSENDE FACHKENNTNISSE

- erstrecken sich auf mehr schwierige Aufgaben und sind insgesamt (nicht bei jeder einzelnen Aufgabe) tiefer
- Interpretation z.B. von schwierigen Rechtsvorgängen, gerichtliche Entscheidungen müssen in eigener Gedankenarbeit verwertet werden
- Tätigkeiten auf Niveau FH-/BA-Studium
- Unerheblich: Zahl der zu bearbeitenden Vorgänge

HINWEIS

Neben den genauen Kenntnissen der Rechtsvorschriften müssen auch rechtliche Zusammenhänge erkannt, die Auswirkungen der Arbeit überblickt und die Rechtsprechung analysiert und verarbeitet werden.

ENTGELTGRUPPEN 9B BIS 12

**ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3**



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das Tätigkeitsmerkmal gründliche, umfassende Fachkenntnisse bejaht wurde:

- Sachbearbeiter im Tiefbauamt (Aufstellung und Führung des Haushalts und des Investitionsplans (80 %), Aufstellung und Betreuung des Abwasserbeseitigungskonzepts (10 %), Mitarbeit und Vertretung der Bauvorbereitung) LAG Hamm, Urt. v. 29.10.1997 – 18 Sa 318/97.
- Gleichstellungsbeauftragte, LAG Hamm, Urt. v. 24.5.2000 – 18 Sa 1224/99

Verneint:

- Sachbearbeiter im Sozialamt (Bearbeitung aller in der Sozialhilfe vorkommenden Aufgaben, Entgegennahme der Anträge, Bearbeitung und Entscheidung bzw. entscheidungsreife Überprüfung) LAG Hamm, Urt. v. 16.12.1982 – 4 Sa 998/82
- Sachbearbeiter im Sozialamt mit der Tätigkeit im Sachgebiet „Unterhalt und Kostenersatz“, LAG Hamm, Urt. v. 4.12.1996 – 18 Sa 903/96
- Grundstückssachbearbeiter eines Landkreises (Auswertung von Veränderungsnachweisen aus Anlass von Baumaßnahmen, Veranlassung der Katasterberichtigung und Nachbeurkundung, geldliche Abstimmung des Grunderwerbs mit dem in Anspruch genommenen Grundstückseigentümer, Veranlassung der Berichtigung des Grundbuchs, Führung der Haushaltsüberwachungsliste) LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.12.1987 – 4 Sa 697/87

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 9C

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie **besonders verantwortungsvoll** ist.*

BESONDERS VERANTWORTUNGSVOLL

- fachlich schwierige Entscheidungen von großer finanzieller Auswirkung
- besonders schwierige Entscheidungsvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesamtverwaltung oder die Lebensverhältnisse Dritter
- Leitungsaufgaben (wie z. B. die Fach- und Dienstaufsicht über Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordern)
- erhebliche ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn berührt
- Unterschriftsbefugnis nicht entscheidend

ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das
Heraushebungsmerkmal **besonders verantwortungsvolle Tätigkeit**
bejaht wurde:

- Sachbearbeiterin „Wirtschaftliche Sozialhilfe“ BAG, Urt. v. 21.1.2015 – 4 AZR 253/13.
- Sachbearbeiter für Wohnungsbauförderungen im Amt für Bauförderung und Wohnungswesen, BAG, Urt. v. 2.12.1987 – 4 AZR 408/87
- Leiter eines Standesamts, LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 11.3.1989 – 2 Sa 529/97
- Sachbearbeiter im Sozialamt mit den AV Prüfung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen (60 %), Gewährung von Hilfe zum Unterhalt (10 %), Hilfe in besonderen Lebenslagen, LAG Hamm, Urt. v. 29.10.1997 – 18 Sa 659/97
- Abteilungsleiter im Sozialamt, LAG Niedersachsen, Urt. v. 28.2.1979 – 5 Sa 109/78
- Gleichstellungsbeauftragte, LAG Hamm, Urt. v. 24.5.2000 – 18 Sa 1224/99.
- Sachbearbeiter einer zentralen Bußgeldstelle, BAG, Urt. v. 19.3.1986 – 4 AZR 642/84; BAG, Urt. v. 15.10.1986 – 4 AZR 584/85
- Leiter der Abteilung Schul- und Sozialverwaltung, LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.10.1998 – 11 Sa 574/98.
- Leiter des Sachgebiets Personenstandswesen, AG, Urt. v. 18.5.1999 – 4 AZR 492/98
- Hauptsachbearbeiter für Personalangelegenheiten, LAG Düsseldorf, Urt. v. 4.2.1997 – 16 Sa 1554/96.

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das Heraushebungsmerkmal **besonders verantwortungsvolle Tätigkeit** bejaht wurde:

Verneint:

- Wohngeldsachbearbeiter, LAG Niedersachsen, Urt. v. 2.7.1999 – 3 Sa 1153/98 E
- Auszahlung von Schlüsselzuweisungen, LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 1.6.1970 -1 Sa 278/68
- Diplom-Betriebswirtin (FH) in der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen einer Staatsanwaltschaft (**selbstständig erstellten Hauptabschluss- Übersichten und Bilanzen** ohne Überprüfung vom Staatsanwalt oder Wirtschaftsreferenten, die für Verfahren übernommen werden), BAG, Urt. v. 15.2.2006 – 4 AZR 645/04 sowie 4 AZR 646/04

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 10

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich **mindestens zu einem Drittel** durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.*

ENTGELTGRUPPE 11

*Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch **besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.*

BESONDERE SCHWIERIGKEIT UND BEDEUTUNG

- besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der die üblichen Anforderungen übersteigenden fachlichen Qualifikation (Breite des geforderten Wissens und Könnens, z.B. durch außergewöhnliche Erfahrungen, hohe qualifizierte Anforderungen, komplexe Rechtsmaterie)
 - nicht:** belastende oder unangenehme äußere Bedingungen

- Bedeutung folgt z.B. aus
 - Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes
 - der Bearbeitung besonders wichtiger oder grundsätzlicher Fachbereiche
 - der Größe des Aufgabengebiets
 - durch die finanzielle Verantwortung
 - durch die richtungsweisende Bedeutung der Aufgabenstellung für nachgeordnete Behörden, etwa durch die Behandlung von Grundsatzfragen mit Auswirkungen (über das Normalmaß hinausgehende Folgewirkungen) auf Teile der Bevölkerung
 - durch ideelle oder materielle Belange der Verwaltung bzw. durch die Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder auf Lebensverhältnisse Dritter

ENTGELTGRUPPEN 9B BIS 12

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das Heraushebungsmerkmal **besondere Schwierigkeit und Bedeutung** bejaht wurde:

- Gleichstellungsbeauftragte, BAG, Urt. v. 20.9.1995 – 4 AZR 685/94.
- Umweltberater, LAG Niedersachsen, Urt. v. 21.7.1997 – 4 Sa 1955/96E
- Amtsvormund/Amtspfleger für Erwachsene, LAG Köln, Urt. v. 13.7.1992 – 14 Sa 507/91
- Leiter der Abteilung „Erziehungshilfe“ eines städtischen Jugendamts, BAG, Urt. v. 14.12.1994 – 4 AZR 951/93
- Diplom-Sozialarbeiter als Leiter eines Heimes für Nichtsesshafte, BAG, Urt. v. 1.3.1995 – 4 AZR 175/94.
- Leiterin einer Zweigstelle eines Sozialamts in einem besonderen sozialen Brennpunkt, BAG, Urt. v. 2.12.1998 – 4 AZR 99/98
- Abteilungsleiterin Planung und Vermessung, LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.4.1993 – 8(5) Sa 995/92
- Leiter einer Abteilung Garten- und Friedhofswesen, BAG, Urt. v. 18.5.1994 – 4 AZR 412/93

**ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3**



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

**Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das Heraushebungsmerkmal
besondere Schwierigkeit und Bedeutung bejaht wurde:**

Verneint:

- Abteilungsleiter im Sozialamt (Wohngeldstelle) einer Stadt (neun Beschäftigte), LAG Niedersachsen, Urst. v. 28.2.1979 – 5 Sa 109/78
- Sachbearbeiter im Sozialamt (Unterhaltsansprüche), LAG Hamm, Urst. v. 12.8.1998 – 18 Sa 376/98
- Sachbearbeiter für Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Gebietsfremde bei der Außenstelle M des Bundesamtes für Güterverkehr, BAG, Urst. v. 9.12.2015 – 4 AZR 11/13
- Vorprüfer beim städtischen Rechnungsamt (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Entscheidungen zu Bundes- und Landesaufgaben beim Ausgleichsamt, Kreissozialamt und Kreisjugendamt)
- Sachbearbeiter bei einer Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge (Widerspruchsverfahren, Gerichtstermine, Petitionen)
- Sachbearbeiter für Amtspflegschaften, BAG, Urst. v. 4.9.1996 – 4 AZR 174/95.
- Hauptsachbearbeiter für Personalangelegenheiten, LAG Dusseldorf, Urst. v. 4.2.1997 – 16 Sa 1554/96
- Sachbearbeiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei einer Stadt mit ca. 30.000 Einwohnern, LAG Thüringen, Urst. v. 2.12.1996 – 8/6 Sa 741/95.
- Gruppenleiter einer Bußgeldstelle, LAG Köln, Urst. v. 28.10.1992 – 2 Sa 844/91
- Gleichstellungsbeauftragte, BAG, Urst. v. 20.3.1991 – 4 AZR 471/90 sowie BAG, Urst. v. 14.4.1999 – 4 Sa 334/98; LAG Hamm, Urst. v. 24.5.2000 – 18 Sa 1224/99; BAG, Urst. v. 16.10.2002 – 4 AZR 579/01.
- Prüfer im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, LAG Rheinland-Pfalz, Urst. v. 23.11.2001 – 3 Sa 753/01

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3

ENTGELTGRUPPE 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

MASS DER VERANTWORTUNG

- Heraushebung durch gesteigerte Verantwortung aus dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal, z.B. in Leitungsfunktionen.
- Spitzenposition des gehobenen Angestelltendienstes / 3. QE
- Größe und Umfang des Verantwortungsbereichs
- besonders schwierige Grundsatzfragen
- Bewertung mit Blick auf das Stellengefüge einer Dienststelle

ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

ALLGEMEINE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL A ABSCHN. I
ZIFFER 3



ENTGELTGRUPPEN
9B BIS 12

Beispiele aus der Rechtsprechung bei denen das
Heraushebungsmerkmal **Maß der Verantwortung** bejaht wurde:

- Verwaltungsleiter in Krankenhäusern, die bedeutsame Pflegesatzverhandlung mit damit verbundenen Sofortentscheidungen in Krankenhausbereichen wahrnehmen
- Amts- oder Sachgebietsleitung im Aufgabenbereich Bauordnung / Bauleit-planung mit der Leitungsaufgabe „Steuerung, Koordination und Kontrolle“
- Stadtplaner, LAG Frankfurt, Urt. v. 16.3.1989 – 9 Sa 1265/88
- Leiter Fachbereich Bauwesen (Bauunterhaltung, Maschinen- und Installationstechnik, Grünflächen, Sportplätze) bei Unterstellung von sechs Architekten/Ingenieuren, elf Meistern/Technikern sowie 135 Arbeitern, LAG Köln, Urt. v. 1.9.1995 – 12 Sa 621/95
- Hochbau-Ingenieur, LAG Hamm, Urt. v. 6.3.1996 – 18 Sa 1322/95
- Bau-Ingenieur im Tiefbauamt, LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 16.3.1978 – 4 SA 655/77

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 4

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 nach Abschnitt II Ziffern 2 und 3,
- b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

ENTGELTGRUPPEN 13 BIS 15

ALLGEMEINE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL A ABSCHN. I ZIFFER 4

- subjektives Erfordernis einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (akademischer Zuschnitt)
- gleichgesetzt sind gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines Beschäftigten, der auch entsprechende Tätigkeiten ausübt („sonstige Beschäftigte“)
- Die Ausgangsentgeltgruppe eines Beschäftigten mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung ist die EG 13.
- Die EG 14 und 15 sind Aufbauentgeltgruppen, die als Tätigkeitsmerkmal ein „Herausheben“ aus dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal der EG 13 durch eine zusätzliche Anforderung ausdrücklich vorsehen.

ENTGELTGRUPPEN 13 BIS 15

**BESONDERE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL B ABSCHN. XIII**

**XIII.
Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen**

Vorbemerkung

Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Abschnitts sind nur die in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Zahlstellenverwalterinnen und -verwalter größerer Zahlstellen.
4. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen mindestens zu einem Viertel schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

2. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
4. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer oder einem Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

**KASSEN- UND
RECHNUNGS-
WESEN**

BESONDERE TÄTIGKEITS- MERKMALE TEIL B ABSCHN. XIII

3. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
5. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 ständig unterstellt sind.
3. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.
4. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
5. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.
6. Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Entgeltgruppe 9b oder 10 eingruppiert.
7. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens sechs Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

Funktions-
bewertung
(rechtserheb-
liches Ausmaß)

KASSEN- UND RECHNUNGS- WESEN

BESONDERE
TÄTIGKEITS-
MERKMALE
TEIL B ABSCHN. XIII

Protokollerklärungen:

1. Die / Der Beschäftigte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie / er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen hat.
2. Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.
3. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
4. Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) selbstständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;
 - b) das Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbstständig errechnet werden müssen;
 - c) selbstständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);
 - d) das Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaehrposten;
 - e) selbstständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;
 - f) das Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;
 - g) das Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.: In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
 - h) das Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
 - i) das Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbstständigen Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.

ZUM SCHLUSS...



- Arbeitsplatzbeschreibung immer durch den Stelleninhaber
- Aufgaben Führungskraft:
 - evtl. Vorgabe Aufgabenkatalog (für Arbeitsaufzeichnungen oder strukturierte qualifizierte Schätzung)
 - Plausibilisierung und Verifizierung der Arbeitsaufzeichnungen / Arbeitsplatzbeschreibung
 - „Abstimmung“ mit Personalstelle oder anderen HH- / Stellenplan-Verantwortlichen
 - ggf. Veränderung der Aufgabenübertragung / -zuteilung

- Stellengefüge der Organisationseinheit beachten

- es wird immer die Stelle bewertet, nicht die Person! Faktische Eingruppierung ist der zweite Schritt.

- Aufgabe der OE / FK ist es, den Abgleich zwischen persönlichen Voraussetzungen und Anforderungsprofil Stelle vorzunehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten.



FRAGEN & ANTWORTEN

Es ist nicht genug zu wissen,
man muss es auch anwenden.

Es ist nicht genug zu wollen,
man muss es auch tun.

J.W. Goethe